

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur Bebauungsplanänderung „Weißdornstraße“ in Albstadt-Tailfingen

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder FFH-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- noch Wasserschutzgebiete. Des Weiteren sind keine Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) bzw. § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.

Artenschutz, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Gebietsbeschreibung:

Die Fläche im Geltungsbereich ist eine regelmäßig gepflegte Wiesenfläche, sowie der zur Pfeffinger Straße angrenzende Lärmschutzwall. Dieser ist mit einzelnen Strauchgruppen aus heimischen Gehölzen (Feld-Ahorn, Hainbuche, Hartriegel, ...) bepflanzt. Der Lärmschutzwall wird nach Westen ergänzt, bleibt aber in der vorhandenen Ausprägung bestehen.

Im süd-östlichen Geltungsbereich war bis ca. Mitte 2018 ein Holzschuppen vorhanden, dieser ist zwischenzeitlich abgebrochen. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Sommerquartiere von diversen Fledermausarten vorhanden waren.



Foto vom 04. Oktober 2018, Blick auf den Eingang mit Vorgarten *Foto vom 04. Oktober 2018, Blick von Westen*

Einschätzung zum Artenvorkommen:

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der intensiven Nutzung ist die Fläche des Geltungsbereichs nicht als potentieller Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten geeignet.

Aufgrund der Begehungen am 04. Oktober 2018, von 10:30 bis 11:15 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht vorhanden ist und somit keine verbotstatbeständige Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen vorliegt.

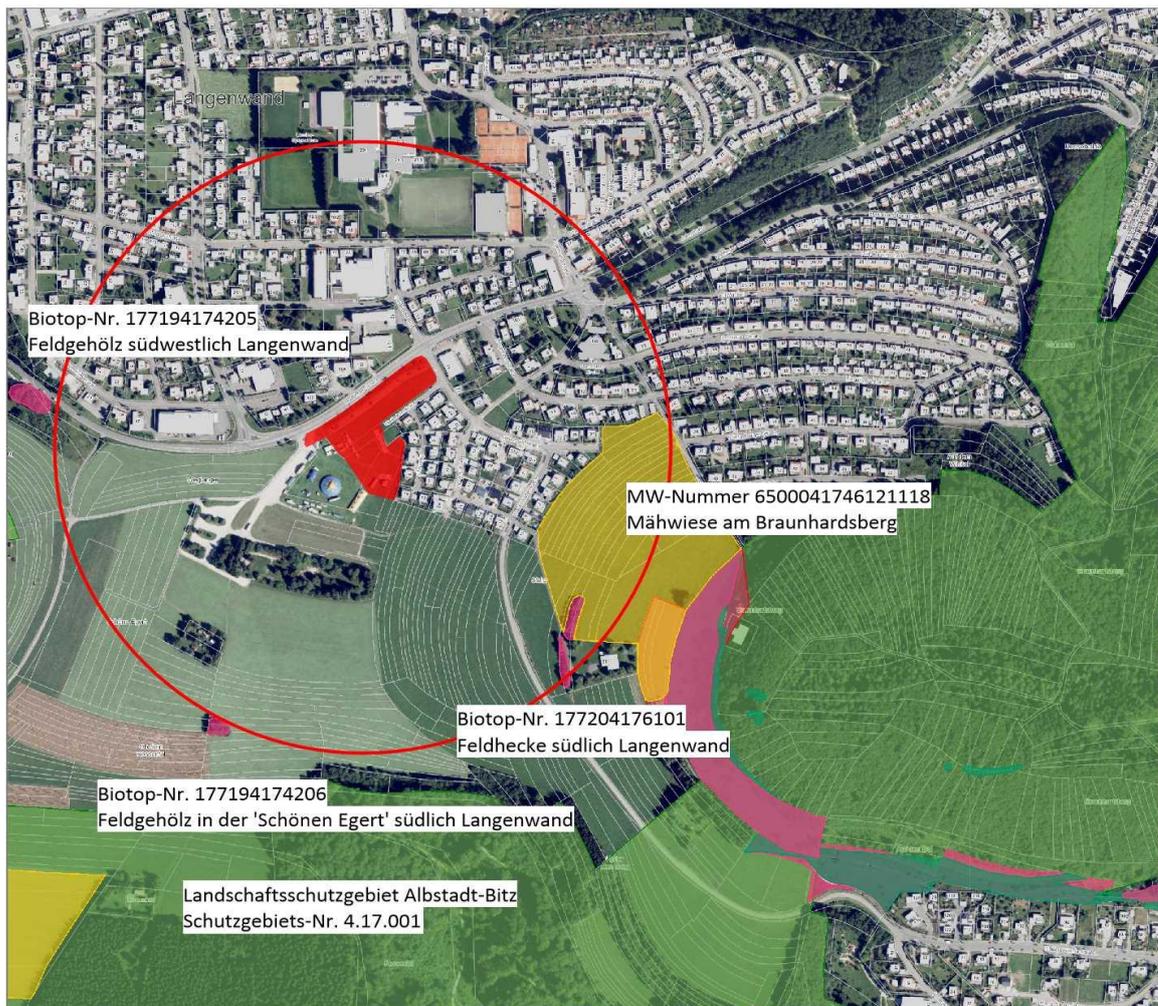
Als Ausgleichsmaßnahme für ggf. verlorene Sommerquartiere für Fledermäuse sind insgesamt 3 Fledermauskästen (2 Spaltenkästen, 1 Fledermaushöhle) als Ersatzmaßnahme durch eine fachkundige Person auszubringen. Geeignete Standorte für die Kästen sind z.B. Bäume auf dem in ca. 120m nach Süd-Westen gelegenen Gelände, die sog. „Kernschen Gärten“ (Teilfläche des Fl.-St. 1506).

Schutzgebiete:

In einer Entfernung von ca. 380m nach Süd-Osten befindet sich das Biotop-Nr. 177204176101 Feldhecke südlich Langenwand. Direkt daran angrenzend ist die FFH-Mähwiese MW-Nummer 6500041746121118 Mähwiese am Braunhardsberg mit der Gesamtbewertung für den Erhaltungszustand „C“.

Weitere Biotope befinden sich nach Süden (Biotop-Nr. 177194174206, Feldgehölz in der 'Schönen Egert' südlich Langenwand) und Westen (Biotop-Nr. 177194174205, Feldgehölz südwestlich Langenwand), die Entfernung beträgt bei beiden knapp über 400m.

Im Süden befindet sich eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiet Albstadt-Bitz Schutzgebiets-Nr. 4.17.001.



Grundlage Daten- und Kartendienst der LUBW (23.10.2018), Räumlicher Geltungsbereich und Radius mit 400m rot dargestellt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets am Rande Siedlungsstruktur ist eine erhebliche Beeinträchtigung der oben angeführten Schutzgebiete nicht zu befürchten.

Rechtliche Einschätzung und Vorgehensweise / Maßnahmen:

Bei dem vorhandenen Gehölzbewuchs handelt es sich um geringfügige Vegetationsbestände, die zur Verwirklichung einer Baumaßnahme auch außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September entfernt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG). Die nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG angegebenen Zeiträume für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind zu beachten.